



Wahlordnung des Wissenschaftlichen Ausschusses des DESY

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Wissenschaftliche Ausschuss setzt sich zusammen aus
1. den leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen von DESY,
 2. Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von DESY,
 3. jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die am Standort DESY eine auf Dauer angelegte Arbeitsgruppe von mindestens 15 Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen unterhalten,
 4. jeweils einen Vertreter/einer Vertreterin aus den Forschungsbereichen Teilchenphysik, Astroteilchenphysik, Beschleunigerphysik und Physik mit Photonen (Stand 2012) in Deutschland, die eng und langfristig wissenschaftlich mit DESY zusammenarbeiten und Interesse an einem Sitz im Wissenschaftlichen Ausschuss bekunden, ohne die Anforderungen der Ziffer 3 dieses Absatzes zu erfüllen.

Die Liste der Wahlbereiche sowie die der anderen zu vergebenen Sitze im WA ist vor jeder Wahl vom Direktorium nach Abstimmung mit dem WA neu zu beschließen.

- (2) Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss beträgt zwei Jahre. Die Vertreter/ Vertreterinnen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von DESY gemäß Abs. (1) Nr. 2 werden in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen gewählt. Die Vertreter/ Vertreterinnen der wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Abs. (1) Ziff. 3, sowie die Vertreter/Vertreterinnen der in Abs. (1) Ziff. 4 genannten Forschungsbereiche werden durch die jeweilige wissenschaftliche Einrichtung oder den Forschungsbereich entsandt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

Bei der Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind diejenigen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen von DESY wahlberechtigt und wählbar, die über einen Hochschul-/Fachhochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen und mindestens sechs Monate eine Tätigkeit als wissenschaftlicher/wissenschaftliche oder technischer/technische Mitarbeiter/Mitarbeiterin oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben. Direktoriumsmitglieder und leitende Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 3 Wahlbereiche

- (1) Für die Wahl der Mitglieder/Mitgliederinnen des Wissenschaftlichen Ausschusses werden Wahlbereiche gebildet, die den Forschungsbereichen von DESY entsprechen. Jeder Wahlbereich führt die Wahl seines Vertreters/seiner Vertreterin selbständig durch.
- (2) Die Anzahl der gewählten Vertreter/Vertreterinnen wird in der Weise ermittelt, dass für je 30 Wahlberechtigte ein Mitglied in den Wissenschaftlichen Ausschuss gewählt wird. Die Anzahl wird um einen Vertreter/eine Vertreterin erhöht, soweit die Summe der Wahlberechtigten einen Überhang von mindestens 15 Personen aufweist.

- (3) Die Zahl der gemäß § 1 Abs. (1), (3) und (4) entsandten Mitglieder/Mitgliederinnen soll die Zahl der gewählten DESY Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, ist der in Abs. (2) aufgeführte Berechnungsschlüssel entsprechend zu ändern.

§ 4 Wahlvorstände

- (1) Rechtzeitig vor der Wahl werden in den Wahlbereichen gemäß § 3, Abs. (1) dieser Wahlordnung Wahlversammlungen abgehalten, die von der jeweiligen Bereichsleitung einberufen werden. Die Wahlversammlungen wählen je einen Wahlvorstand aus ihrer Mitte, der aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen besteht. Die Mitglieder/Mitgliederinnen der Wahlvorstände sind nicht wählbar.
- (2) Die Wahlvorstände
1. erstellen ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Personen;
 2. prüfen in ihrem Bereich die eingereichten Kandidatenvorschläge auf Gültigkeit und holen die Zustimmung der Kandidaten/Kandidatinnen ein;
 3. veröffentlichen eine alphabetisch geordnete Wahlliste;
 4. setzen Zeit und Ort der Wahl fest;
 5. zählen die Stimmen nach der Wahl aus und entscheiden über die Gültigkeit von Stimmzetteln;
 6. stellen das Ergebnis der Wahl in Niederschriften fest, die von allen Mitgliedern/Mitgliederinnen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen sind und geben das Ergebnis unverzüglich bekannt.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Jeder/Jede wahlberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin kann sich selbst oder einen anderen Wahlberechtigten zur Wahl vorschlagen.
- (2) Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei dem Wahlvorstand schriftlich einzureichen.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder/Mitgliederinnen des Wissenschaftlichen Ausschusses werden in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Anzahl der Stimmen jedes/jeder Wahlberechtigten entspricht der Anzahl der zu wählenden Vertreter seines/ihres Wahlbereichs. Es kann nur eine Stimme je Kandidat/Kandidatin abgegeben werden.
- (3) Jeder/jede Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel, auf dem die Namen aller Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind und der die für den betreffenden Wahlbereich wählbaren Kandidaten/Kandidatinnen und die sich daraus ergebende Stimmzahl erkennen lässt.
- (4) Der/die Wahlberechtigte gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie seine/ihre Entscheidung auf dem bereitgestellten Stimmzettel eindeutig kenntlich macht.
- (5) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie den Willen des/der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Anzahl der abgegebenen Stimmen die Anzahl der für den entsprechenden Wahlbereich zu wählenden Kandidaten übersteigt.
- (6) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch den Wahlvorstand unmittelbar nach Abschluss der Wahl.
- (7) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten/Kandidatinnen statt. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

§ 7 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl wird mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Jeder/jede Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gegen das Wahlergebnis unter Angabe von Gründen schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erheben.
- (3) Über etwaige Einsprüche befindet der Wahlvorstand unverzüglich durch schriftliche Stellungnahme. Dem Einspruch ist stattzugeben, sofern wesentliche Vorschriften dieser Wahlordnung verletzt worden sind und dadurch das Gesamtergebnis der Wahl beeinflusst werden konnte.
- (4) Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Wahl in dem erforderlichen Umfang auf Grundlage der Wählerverzeichnisse und Wahllisten, die der ungültigen Wahl zugrunde lagen, zu wiederholen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 12.12.2012 in Kraft.